Aktiengesellschaft

Grundcharakteristika, Erscheinungsformen I

- **„Große“ Kapitalgesellschaft**
  - Höheres Grundkapital: € 70.000,-
  - Strengere Kapitalaufbringungsvorschriften
- **Kapitalsammelbecken**
  - Aktie als handelbares, insb börsegängiges Wertpapier
- **verhältnismäßig wenig privatautonomer Gestaltungsspielraum**
- **Grund: standardisiertes Anlageinstrument**

Aktiengesellschaft

Grundcharakteristika, Erscheinungsformen II

- **Weisungsfreiheit des Vorstandes**
  - Profis sollen Geld bestmöglich verwalten, das von grundsätzlich nicht selbst unternehmerisch Interessierten stammt
- **Publikums- und Familiengesellschaften**
- **Börsennotierte Gesellschaften**
  - Hier viele Sondervorschriften
    - Publizität
    - Insb Übernahmegesetz!
    - Teilweise auch im AktG selbst: zB Inhaberaktien, Recht der Hauptversammlung

Aktie

- **Drei Bedeutungen**
  - Anteil am Grundkapital
  - Mitgliedschaft
  - Wertpapier
- **Verschieden Einteilungsmöglichkeiten**
  - Inhaber-/Namensaktien
    - Inhaberaktien nur bei börsennotierten Gesellschaften
    - Grund: Verhinderung der Geldwäsche
  - Stamm-/Vorzugsaktien
  - Nennwert-/Stückaktien

AG Gründung

- **Im Prinzip wie bei GmbH – nur strenger und formalisierter**
  - Gründungsprüfung und -berichte durch Gründer, Vorstand und Aufsichtsrat
  - In bestimmten Fällen – insbesondere immer bei Sacheinlage – Prüfung und Bericht durch unabhängige Sachverständige
  - Mindestkapital € 70.000,-

AG – Organisationsstruktur I

- **Organe**
  - Vorstand
  - Aufsichtsrat
  - Hauptversammlung
  - Abschlussprüfer zwingend (ob er Organ ist, ist str, aber bedeutungslos)
- **Vorstand leitet eigenverantwortlich (weisungsfrei) die Geschäfte – wichtiger Unterschied zur GmbH**
  - Kann Fragen der Geschäftsführung gem § 103 Abs 2 AktG der HV vorlegen
  - Führt zur Haftungsbefreiung gegenüber der Gesellschaft gem § 84 Abs 4 S 1

AG – Organisationsstruktur II

- **Vorstand**
  - Bestellung durch AR, auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung zulässig
  - Abberufung nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit)
    - Wichtiger Grund allerdings auch Entzug des Vertrauens durch HV (außer wenn offensichtlich unsachlich)
  - Trenne Bestellung/Anstellungsvertrag
    - Freier Dienstvertrag, Arbeitsrecht weitgehend nicht anwendbar (AZG, IESG, UrlG etc)

AG – Organisationsstruktur III

- **Aufsichtsrat: mitbestimmtes Kontrollorgan**
  - Kapitalvertreter: Wahl durch HV, Entsendungsrechte können in der Satzung vorgesehen sein
  - AN-Vertreter: Entsendung durch Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), Drittelparität
  - Bei Bestellung und Abberufung des Vorstandes doppelte Mehrheit erforderlich
  - Kontrollorgan: dazu Berichtspflichten des Vorstandes
  - Zustimmungspflichtige Geschäfte

AG – Organisationsstruktur IV

- **Hauptversammlung: Versammlung der Aktionäre**
  - Ordentliche/außerordentliche
- **Kompetenzen**
  - Wahl des Aufsichtsrates
  - Grundlagenänderungen: Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen u. -herabsetzungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, Spaltungen
  - Nur ganz beschränkte Rechte hinsichtlich Gewinnverteilung

Aktionäre: Rechte und Pflichten

- **Pflichten**
  - Einlage, uU Meldepflichten bei Beteiligungserwerb (börsenotiert)
- **Rechte**
  - Verwaltungsrechte: Teilnahmerecht, Fragerecht, Rederecht, Antragsrecht, Anfechtungsrecht
  - Vermögensrechte: Dividende, Bezugsrecht, Liquidationserlös
  - Minderheitenrechte: knüpfen an bestimmte Beteiligungshöhe an: zB Sonderprüfung, Anspruchsgeltendmachung der Ges gegen Vorstand oder Gesellschafter

Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen

- **Ähnlich wie bei GmbH**
  - Allerdings keine Einstimmigkeit, generell ¾-Mehrheit
  - Bedingte Kapitalerhöhung und genehmigtes Kapital als besondere Formen der Kapitalerhöhung
    - Genehmigtes Kapital: Vorstand wird ermächtigt, Kapital zu erhöhen und zumeist auch, das Bezugsrecht auszuschließen
    - Flexibles Finanzierungsinstrument (Unternehmenskauf mit jungen Aktien, Börsenplatzierung zu günstigem Zeitpunkt)
  - Kapitalherabsetzung: ganz ähnlich wie bei GmbH, aber zB längere Gläubigeraufrufsfrist

Umgründungen I

- **Steuerrechtliche Vorüberlegungen**
  - Umgründungssteuergesetz
  - Vermeidung der Liquidationsbesteuerung bzw der Besteuerung als Tauschvorgang bei Übertragung Unternehmersicher Einheiten unter Fortsetzung der Beteiligung
    - Beispiel: Einbringung
    - Ertragsteuerrechtlich Tausch, § 6 Z 14 EStG
    - Führte zur Besteuerung der stillen Reserven und eines Firmenwertes

Umgründungen II

- **UmgrStG vermeidet diese Rechtsfolgen**
  - Regelt Einzelrechtsnachfolgen und Gesamtrechtsnachfolgen
    - Art I: Verschmelzung, Art II: Umwandlung, Art III: Einbringung (Einzelrechtsnachfolge), Art IV: Zusammenschluss (Einzelrechtsnachfolge), Art V: Realteilung (Einzelrechtsnachfolge), Art VI: Spaltung
  - Im gesellschaftsrechtlichen Kontext meint „Umgründungen“ zumeist die Gesamtrechtsnachfolgegestaltungen

Umgründungen III

- **Verschmelzung**
  - Möglich bei AG und GmbH
    - (+ Gen, Sparkassen, VersVaG)
  - Gesellschaft überträgt ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf übernehmende Gesellschaft
  - Übertragende Gesellschaft geht ohne Liquidation unter
  - Gesellschafter erhalten als Gegenleistung Anteile der übernehmenden Gesellschaft
  - Verschmelzung durch Aufnahme: eine oder mehrere übertragende Gesellschaften auf schon bestehende übernehmende
  - Verschmelzung durch Neugründung: zwei oder mehrere Ges auf durch Vorgang gegründete neue Ges

Umgründungen IV

- **Verschmelzung - Gefahren**
  - Gesellschafter: Vermögen und Beteiligungsquote durch unangemessenes Umtauschverhältnis
  - Abhilfe: Berichts- und Prüfungspflichten insb über Unternehmensbewertung
  - Gläubiger: bei idealtypischer Variante nein, Vermögen wird vermehrt, Schulden gehen automatisch (Gesamtrechtsnachfolge) über
    - Aber: Sicherstellungsanspruch, wenn Gläubiger Befriedigungsgefährdung glaubhaft machen

Umgründungen V

- **Spaltung**
  - AG und GmbH
  - Vermögensteile (Aktiva, Schulden, Vertragsverhältnisse) werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen
  - Gesellschafter der übertragenden Ges erhalten dafür Anteile der übernehmenden Ges
  - Abspaltung/Aufspaltung
  - Zur Neugründung/zur Aufnahme
  - Verhältniswahrende/nicht verhältniswahrende
  - rechtsformübergreifende

Umgründungen VI

- **Spaltung – Gefahren**
  - Gesellschafter: Bei nichtverhältniswahrender sowie bei Spaltung zur Aufnahme: wie bei Verschmelzung - Unternehmensbewertung
  - Reaktion: Grundsätzlich wie bei Verschmelzung durch Berichts- und Prüfungspflichten
- **Gläubiger**
  - große Gefahren, weil Ges Vermögen entzogen wird und Schulden willkürlich zuordenbar sind
  - Reaktion
    - Mithaftung anderer spaltungsbeteiligter Gesellschaften
    - Summengrundsatz
    - Gründungs- und Restvermögensprüfung

Umgründungen VII

- **Übertragende Umwandlung**
  - Vermögensübertragung auf Hauptgesellschafter (der nicht Kapitalgesellschaft sein darf)
  - Gesamtrechtsnachfolge, Erlöschen der übertragenden Gesellschaft
  - Abfindung der Minderheit gegen Geld
  - Mindestens 90% Beteiligung erforderlich
- **Errichtende Umwandlung**
  - Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine neu errichtete Personengesellschaft
  - 90% müssen wieder beteiligt sein

Umgründungen VIII

- **Formwechsel**
  - AG auf GmbH und umgekehrt
  - Widersprechende Gesellschafter können angemessene Barabfindung verlangen
    - Prüfung durch unabhängige SV, besonderes außerstreitiges Verfahren, um angemessene Abfindung durchzusetzen
- **Grenzüberschreitende Verschmelzung**
  - Nach Maßgabe des EUVerschG und der RL int. Verschmelzung
  - Jede beteiligte Gesellschaft wendet ihr Recht an, Bestätigung des Registers/FB

Gesellschafterausschluss

- **GesAusG**
  - AG, GmbH
  - einer bis zu 10% Minderheit
  - Grundsätzlich kein Mehrheitsausschluss
    - Hauptgesellschafter oder verbundene Unternehmen
  - Angemessene Barabfindung
    - Wieder Sicherstellung der Angemessenheit durch Prüfung und Vorweginformation
      - Außerstreitiges Überprüfungsverfahren